

**I. Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebräuch hinaus**

Ort der Sondernutzung:

**Stadtgebiet Bad Elster außer Badstraße und Theaterplatz, Ortsteile Sohl und Mühlhausen****II. Adressat**Stadtverwaltung Bad Elster, Kirchplatz 1, 08645 Bad Elster

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen  
Kamenzer Straße 13-15  
01099 Dresden

**Az: SN 078/2013****Bearbeiter:** Frau Heinl**Ansprechpartner:** Herr Roth/Herr Schnabel**Telefon:** 0 37 51/ 41 88 02-750**Ihr Antrag vom:** 02.08.2013**Sondernutzungserlaubnis**

für die öffentlichen Verkehrsflächen nach §§ 18, 22 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG), § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG),  
§§ 3, 7 IV Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Elster

**III. Maßnahme:** **Plakatierung zur Bundestagswahl***Die Sondernutzung wird in stets widerruflicher Weise* erteilt verlängertvom 12.08.2013 bis 29.09.2013Anzahl der Plakate: 13 (Einzelplakate)**IV. Die Sondernutzung wird unter folgenden Auflagen erteilt:**

1. Das Plakatieren ist ausschließlich an Lichtmasten zulässig.
2. Das einzelne Wahlplakat ist auf eine Größe von A1 beschränkt.
3. Die Plakate sind so anzubringen, dass keine Schäden an kommunalen Einrichtungen entstehen. Um Sichtbehinderungen zu vermeiden, sind Einmündungs-, Kreuzungs- und Zufahrtsbereiche (in der Regel 30 m ab Schnittpunkt der Fahrbahnkanten) von dieser Genehmigung ausgenommen.
4. Je Lichtmast ist maximal ein doppelseitiges Plakat je Partei zulässig.
5. Je Lichtmast dürfen insgesamt maximal 2 doppelseitige Plakate aufgehängt werden.
6. Das Plakatieren in der Badstraße sowie im Bereich des „König Albert Theaters“ in der Parkstraße (von der Badstraße bis zur Zufahrt Bühne) ist nicht zulässig.
7. Das Plakatieren ist in einem Umkreis von 50 m vom Eingang des Rathauses nicht zulässig.
8. Das Plakatieren ist in einem Umkreis von 50 m vom Eingang der folgenden Wahllokale nicht zulässig:
  - > 02 Grundschule/Aula, Hagerstraße 1
  - > 03 Schulhort, Hagerstraße 1 A
  - > 01 Seniorenzentrum, Am Kuhberg 62
  - > 04 Jugendclub Sohl, A.-Bebel-Straße 4 B
  - > 05 Bürgerhaus Mühlhausen, Brambacher Straße 18

**V. Kosten**

Die Sondernutzungserlaubnis für das Anbringen von Wahlplakaten ergeht gebührenfrei.

**VI. Begründung**

Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 SächsStrG die Straßenbaubehörde/Gemeinde zuständig. Grundlage für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis stellt die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Elster vom 1.12.2005, zuletzt geändert mit Satzung vom 27.6.2013, dar.

Aufgrund von begrenzt vorhandenen Plakatierungsflächen hat der Stadtrat der Stadt Bad Elster am 26.6.2013, unter Beachtung der Grundsätze der abgestuften Chancengleichheit (§ 5 I Parteiengesetz), die Zulassungs- und Vergabekriterien für Sondernutzungen zu Wahlwerbezwecken in der Stadt Bad Elster beschlossen.

Bei der Ermittlung der zulässigen Anzahl an Werbeplakaten wurden die Leitsätze des Bundesverwaltungsgerichts (BVerG Ur. V. 13.12.1974 – VII C 42.72) beachtet.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann unter Auflagen erfolgen. Diese sollen die korrekte Durchführung der Sondernutzungserlaubnis regeln. Die Bestimmungen des § 3 der Polizeiverordnung der Stadt Bad Elster sowie der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen der StVO sowie der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sind zudem einzuhalten.

#### Zu den Zulassungskriterien IV.1. bis IV.8.:

Größere Wahlplakate als in der Größe A 1 können aus Platzgründen an Lichtmasten nicht genehmigt werden.

Die Stadt Bad Elster genehmigt die Plakatierung ausschließlich an Lichtmasten. Das Plakatieren an Bäumen oder an Freileitungsmasten privater Dritter (z.B. Stromversorger) kann seitens der Stadt Bad Elster nicht genehmigt werden.

Um zu gewährleisten, dass nicht ein Lichtmast mit 2 bzw. 3 doppelseitigen Plakaten einer Partei behängt wird, ist zu beauftragen, dass nur ein doppelseitiges Plakat je Partei je Lichtmast zulässig ist.

Aufgrund der in der Wahlkampfzeit erhöhten Plakatanzahl ist weiterhin zu beauftragen, dass je Lichtmast insgesamt maximal 2 doppelseitige Plakate hängen dürfen.

Entlang der Badstraße sowie im Bereich des „König Albert Theaters“ entlang der Parkstraße ist eine Plakatierung nicht gestattet. Hier überwiegt das schützenswerte Interesse, das Kurzentrum mit seiner historischen Bausubstanz von Sichtwerbung an öffentlichen Straßen generell freizuhalten.

Um die Neutralität der Stadtverwaltung hervorzuheben, darf in unmittelbarer Nähe des Rathauses keine Sichtwerbung für Wahlzwecke angebracht werden.

Auch die Lichtmasten in unmittelbarer Nähe der Wahllokale fallen als Standort für Wahlwerbung aufgrund des Erfordernisses der Neutralität heraus. Für Wahllokale ist eine Bannmeile von mindestens 50 m zu den Wahllokalen von Sichtwerbung freizuhalten. Die für die anstehenden Wahlen eingerichteten Wahllokale sind den Parteien bzw. Wählervereinigungen in der Sondernutzungserlaubnis bekannt zu geben.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Elster, Kirchplatz 1, 08645 Bad Elster einzulegen.

Hinweis: Wird die Forderung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages erfüllt, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 v.H. der rückständigen Gebühr zu entrichten. Außerdem sind die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Pinkert  
Hauptamtsleiter

